

**Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz
Der Senator für Finanzen**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

SGFV, Faulenstr. 9/15, 28195 Bremen

Herrn
Roman Fabian
Im Arster Felde 4
28277 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Dr. Jeanine Staber
Zimmer H1.03.11
Tel. +49 421 361 52026
Fax +49 421 496 52026
E-Mail
jeanine.staber@gesundheit.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
500/006-00-00-9888/2026-35886/2026-
575735/2026
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 12.03.2026

Ihre Fachaufsichtsbeschwerde vom 23.01.2026

Sehr geehrter Herr Fabian,

mit Schreiben vom 23.01.2026 haben Sie eine Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Senator für Finanzen und die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingelegt, mit der Sie sich gegen die Integration des Klinikums Links der Weser (KLdW) in das Klinikum Bremen-Mitte (KBM) und die anschließende Aufgabe des Klinikstandorts KLdW wenden.

Als Gegenstand Ihrer Beschwerde benennen Sie den Senatsbeschluss vom 26.09.2023 zur Umsetzung des Restrukturierungsprozesses der Gesundheit Nord gGmbH (GeNo), darauf beruhende Verwaltungsakte und Weisungen der Senatorin für Gesundheit sowie sämtliche vorbereitenden und umsetzenden Maßnahmen zur Schließung des KLdW und zur Umsetzung der Variante „Lückenschluss“, d. h. der Verlagerung der Leistungen an den Standort KBM.

Zu Ihren aufgeführten Punkten möchten wir Ihnen folgende Rückmeldung geben:

I. Zulässigkeit der Fachaufsichtsbeschwerde

Eine Fachaufsichtsbeschwerde ist im Rahmen des Petitionsrechts für Bürgerinnen und Bürger zulässig.

Dienstgebäude
Faulenstraße 9/15
28195 Bremen

Postanschrift
Faulenstraße 9/15
28195 Bremen

Haltestelle BSAG
Am Brill *oder*
Radio Bremen/VHS

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de



II. Gegenstand der Beschwerde

Hier benennen Sie den Gegenstand Ihrer Beschwerde, auf den eingangs bereits eingegangen wurde.

III. Bedeutung des Klinikums Links der Weser

IV. Sachverhalt und Entscheidungsprozess

Ihre Punkte III. und IV. werden im Folgenden gemeinsam betrachtet:

Die Geschäftsführung der GeNo hat im Jahr 2023 mit dem Restrukturierungskonzept ein Konzept vorgelegt, wie der kommunale Klinikverbund mit bis dato vier Standorten zukunftsfähig aufgestellt werden kann. Die Geschäftsführung hatte von ihrem Aufsichtsrat am 16.12.2022 den Auftrag erhalten, Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und zur Absicherung der Liquidität zu erarbeiten und in verschiedenen Szenarien darzulegen. Die Szenarien sollten die grundlegende Frage, welcher der Standorte zukünftig welche Fachdisziplin in welchem Umfang anbietet, beantworten. Dabei sollten insbesondere die Entwicklungen im Krankenhaussektor allgemein (Personalmangel, abnehmende Fallzahlen, Reformprozesse auf Bundes- und Landesebene), die Leistungssituation in der GeNo, die Besonderheiten ihrer kommunalen Trägerschaft und die Sanierungsbedarfe der einzelnen Standorte berücksichtigt werden. Eine zentrale Frage bei der Erstellung des Restrukturierungskonzeptes war, wie das KLdW zukünftig (baulich) aufgestellt sein soll. Am KLdW besteht noch in diesem Jahrzehnt ein erheblicher baulicher und technischer Erneuerungsbedarf, um die zukünftigen Anforderungen an medizinische und pflegerische Prozesse sowie die baulichen Standards mittelfristig erfüllen zu können. Dieser Erneuerungsbedarf ist mit einem enormen Investitionsbedarf verbunden.

Die GeNo hatte parallel bereits länger an einer „baulichen Masterplanung“ gearbeitet, die Planungen umfassen soll, wo und in welchen Gebäudestrukturen künftig welche Kliniken und Versorgungseinheiten des Klinikverbundes verortet sein sollen und welcher baulichen Maßnahmen es für die Realisierung bedarf. In Bezug auf das KLdW gab es auch bereits Neubauvarianten und die Variante Verlagerung an das KBM. Nachträglich aufgenommen in die Prüfung wurde die Variante Sanierung des KLdW im Bestand. Nach einem öffentlichen Vergabeverfahren gemäß § 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Bremen hat die GeNo am 15.07.2022 die a|sh sander.hofrichter.architekten GmbH mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Variante Sanierung des Bettenhauses am KLdW im Bestand beauftragt. Die Ergebnisse wurden am 15.12.2022 der Aufsichtsratsvorsitzenden, der Geschäftsführung der GeNo, dem Vertreter des Geschäftsbereichs Technik und Gebäudemanagement, Vertretern des KLdW inkl. dem Betriebsratsvorsitzenden und weiteren Mitarbeitenden der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz von Prof. Hofrichter vorgestellt.

Alle vier Varianten wurden gemäß einem Senatsbeschluss aus dem Jahr 2021 von a|sh sander.hofrichter.architekten GmbH, den die GeNo per zulässigem Nachtrag beauftragt hatte, validiert. Im Zuge der Prüfung durch das Architektenbüro stellte sich heraus, dass die im Jahr 2021 entwickelten Neubauvarianten in ihrer Dimensionierung nicht ausreichen würden, um alle notwendigen Bereiche

des KLdW zu integrieren. Daher müsste auch zusätzlich weiterhin ein Teil der sanierungsbedürftigen Bestandsgebäude genutzt werden.

Auch bei der Variante Sanierung des KLdW im Bestand kamen die Architekten zu dem Schluss, dass zur Abdeckung des Flächenbedarfs mehr Bestandsgebäude als in der Machbarkeitsstudie von 2022 angenommen benötigt werden. Diese müssten gleichfalls saniert werden.

Für diese modifizierten Varianten hat dann das Architektenbüro die Kosten neu abgeschätzt. Diese Einschätzung der Kosten fand nach wie vor auf dem Niveau einer Machbarkeitsstudie statt, und zwar für alle geprüften Varianten. Diese Kostenschätzungen sind in die Variantenberechnung der Restrukturierung eingeflossen. Konkretere Kostenberechnungen werden erst im Zuge von detaillierten Planungen von Architekten und weiteren Fachplanern ermittelt.

Auch muss beachtet werden, dass bei allen baulichen Varianten der Restrukturierung auf jeden Fall auch das Haus 1 des KBM, welches derzeit die Zentrale Notaufnahme (ZNA), das OP-Zentrum 2 (ZOP 2) sowie die Zentralsterilisation des KBM beherbergt, umgebaut und saniert werden muss. Zum einen ist es notwendig, die Zentrale Notaufnahme umzubauen und zu erweitern. Zum anderen hat die GeNo im Zuge ihrer Restrukturierung entschieden, dass alle Zentralsterilisationen der Standorte in der zentralen Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AeMP) im ersten Obergeschoss des Hauses 1 am Standort KBM endständig verortet und von dort aus alle Standorte versorgt werden sollen. Der Umbau und die Sanierung von Haus 1 des KBM war in allen Varianten von den Architekten auf dem Niveau einer Machbarkeitsstudie mit 61 Mio. Euro beziffert worden.

Im Zuge der Entscheidungsfindung zur baulichen Zukunft des KLdW wurden letztlich folgende vier Varianten umfassend baulich geprüft und monetär bewertet:

Varianten zur zukünftigen Ausrichtung des KLdW (ohne notwendige Investitionen für Umbau und Sanierung Haus 1 KBM i.H.v. 61 Mio. Euro)	
Variante	Geschätzte Investitionskosten Stand Juni 2023
1. Neubau in heutiger medizinischer Struktur auf dem Parkplatz des KLdW + Sanierung von zusätzlich notwendigen Bestandsbauten	447 Mio. Euro
2. Verkleinerter Neubau auf dem Parkplatz des KLdW + Sanierung von zusätzlich notwendigen Bestandsbauten	396 Mio. Euro
3. Verlagerung des Herz-Gefäßzentrums aus dem KLdW ins KBM (Umbau und Teilaufstockung TEN) (Schließung des KLdW)	51 Mio. Euro
4. Sanierung fast aller Bestandsgebäude des KLdW + punktuelle Anbauten	341 Mio. Euro

Quelle: Gutachten Prof. Hofrichter „Variantenbetrachtung zur baulichen Restrukturierung“, Juni 2023

Im ersten Schritt wurde der Aufsichtsrat der GeNo am 07.07.2023 mit dem Restrukturierungskonzept befasst. Um die Ausführungen der Geschäftsführung der GeNo im Restrukturierungskonzept nachvollziehbar zu fundieren, erstellte Prof. Hofrichter von ash für die GeNo im Zuge eines Nachtrages im Juni 2023 die Zusammenfassung „Variantenbetrachtung zur baulichen Restrukturierung“. Dieses 23-seitige Gutachten sowie eine Darstellung der Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf das operative Ergebnis (Betriebsergebnis) wurden ebenfalls am 07.07.2023 dem Aufsichtsrat vorgelegt.

Der Aufsichtsrat der GeNo hatte dann am 07.07.2023 die Geschäftsführung beauftragt, in einem ersten Teilschritt alle notwendigen Maßnahmen für die Integration des KLdW in das KBM umzusetzen. Ebenso hat er die Geschäftsführung aufgefordert, zum 4. Quartal 2023 ein Nachnutzungskonzept für die Sicherstellung der Vor-Ort-Versorgung der Bevölkerung im Stadtteil vorzulegen und dabei insbesondere auch die dann vorliegenden Ergebnisse der Krankenhausreform der Bundesregierung entsprechend zu berücksichtigen.

Mit dem Restrukturierungskonzept der GeNo, inklusive der Verlagerung der medizinischen Fachabteilungen des KLdW an das KBM, wurden nach dem Aufsichtsrat die politischen Gremien befasst und deren Zustimmung eingeholt:

- 1) Aufsichtsrat GeNo am 07.07.2023
- 2) Senat Bremen am 26.09.2023
- 3) Städtische Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz am 05.10.2023
- 4) Staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz am 05.10.2023
- 5) Haushalts- und Finanzausschuss (Stadt) am 06.10.2023
- 6) Haushalts- und Finanzausschuss (Land) am 06.10.2023
- 7) Controllingausschuss (Stadt) am 01.11.2023 (Kenntnisnahme)

Zusammenfassend ist nach wie vor festzustellen, dass im gesamten Prozess bis zur finalen Entscheidung, das KLdW in das KBM zu integrieren, verschiedene Varianten im Zuge von Machbarkeitsstudien umfassend entwickelt, bewertet und geprüft sowie transparent den Gremien dargestellt wurden. Die Machbarkeitsstudien wurden von der GeNo selbst und nicht über den Bremer Haushalt finanziert. Der Prozess war stets ergebnisoffen angelegt. Leitend für die Entscheidung der Integration des KLdW in das KBM war, dass diese unter Versorgungsaspekten die sinnvollste und die wirtschaftlich angemessene Alternative darstellt. Im Vergleich zu den Neubau- und Sanierungsvarianten sind die zu erwartenden Kosten für die Integration des KLdW in das KBM nach wie vor eklatant geringer.

Begleitet wurde der Prozess von einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit. Die GeNo hat zum Beispiel ihre Beschäftigten am 23.07.2023 mit einem umfassende Fact Sheet über die Entscheidung im Juli schriftlich formiert. Parallel zur Aufsichtsratsbefassung am 07.07.2023 wurden im Laufe des Juli 2023 allen Mitarbeitenden der vier Klinikstandorte in elf persönlichen Terminen das gesamte Restrukturierungskonzept umfassend vorgestellt.

Das Gesundheitsressort hat im Namen der Freien Hansestadt Bremen ein umfassendes Begleitdokument für den seit längerem laufenden Prozess und die Entscheidungsfindung bezüglich der (baulichen) Zukunft des KLdW erstellt und veröffentlicht. Die Gutachten, die der Entscheidung zugrunde liegen, wurden als Anlage des Begleitdokuments ebenfalls auf der Homepage der GeNo veröffentlicht.

Diese genannten Dokumente der GeNo und des Gesundheitsressorts wurden neben weiteren ausführlichen Informationen zur Integration des KLdW in das KBM in gegenseitiger Abstimmung gebündelt und auf der Homepage der GeNo veröffentlicht. Nach wie vor sind diese Informationen unter diesem Link zu finden: <https://www.gesundheitnord.de/ldw/faqs.html>

Darüber hinaus gab es eine groß angelegte Informationsveranstaltung des Bremer Senats zur (geplanten) Entscheidung der GeNo und des Senats am 20.09.2023. In einer mehrstündigen Regionalkonferenz der Beiräte des Bremer Südens im Gebäude des Beirats Obervielands stellten der Präsident des Senats, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senator für Finanzen das Konzept die Beweggründe für die Integration des KLdW in das KBM vor und beantworteten Fragen der Bürgerinnen und Bürger. Die Regionalkonferenz konnte auf Facebook live mitverfolgt werden.

V. Haushaltsrechtliche Würdigung – etwaiger Verstoß gegen § 7 LHO

Gemäß § 7 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung Bremen (LHO) sind für finanzwirksame Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. In den Verwaltungsvorschriften sind dazu verschiedene Methoden wie Kostenvergleichsrechnung benannt, die das Erfordernis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfüllen. Daher wurden die genannten Gremien mit vertraulichen, nicht-öffentlichen Vorlagen befasst, die umfassend die genannten Varianten zur wirtschaftlichen Sanierung und der baulichen Restrukturierung darstellen und ökonomisch bewerten.

Einerseits wurden die Baukosten dieser Varianten dargestellt und im Zuge einer Kostenvergleichsrechnung verglichen. Für alle verglichenen Varianten können in diesem Stadium üblicherweise nur die Kosten auf dem Niveau einer Machbarkeitsstudie geschätzt werden. Die Unschärfe von Machbarkeitsstudien in Höhe von ca. 20% gilt selbstverständlich für alle Varianten. Zudem muss noch darauf hingewiesen werden, dass der Umbau und die Erweiterung der Zentralen Notaufnahme des KBM ohnehin – also auch ohne Integration der Fachabteilungen des KLdW – stattfinden muss.

Da der Unterschied in den Baukosten zwischen der Variante Integration des KLdW und den Neubau- und Sanierungsvarianten eklatant hoch war und auch ausreichend Daten vorlagen, waren weitere vertiefende Analysen in Bezug auf die Baukosten wie die von Ihnen genannte Sensitivitätsanalyse nicht notwendig, um eine angemessene Entscheidung zu treffen.

Neben den Baukosten wurden bei den Restrukturierungsvarianten auch die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf die laufenden Erlöse und Kosten der GeNo (Betriebsergebnis, EBITDA) bewertet und verglichen, um die Sanierungsfähigkeit der GeNo zu bewerten. Da die Auswirkungen auf die laufenden Erlöse und Kosten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, wurde nach § 6 S.

2 i. V. m. § 11 Abs. 3 Satz 2 des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) von der Veröffentlichung der Vorlagen, mit denen sich der Senat befasst hat, im Informationsregister abgesehen.

Die erforderliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 LHO wurde somit umfassend und angemessen durchgeführt. In dem Restrukturierungskonzept der GeNo wurden die verschiedenen Varianten der Restrukturierung, inklusive der baulichen Varianten des KLdW, sowie weitere Varianten unabhängige Maßnahmen auf ca. 40 Seiten ausgeführt und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Zudem wurde dem Aufsichtsrat die Zusammenfassung „Variantenbetrachtung zur baulichen Restrukturierung“ von Prof. Hofrichter vorgelegt, so dass der Aufsichtsrat insgesamt für seine Entscheidungsfindungen fundiert informiert wurde.

Das Restrukturierungskonzept der GeNo war Grundlage für die umfassende Senatsvorlage, mit der sich der Senat am 26.09.2023 befasste, und wurde als Anlage beigefügt. Um der Komplexität des Vorhabens gerecht zu werden, sind die Vorlagen sehr umfassend schriftlich ausgearbeitet und mit Abbildungen unterlegt.

Selbstverständlich wurden die erstellten Gutachten und Konzepte bei der GeNo, bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie den beteiligten Ressorts, der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen, gemäß den Verwaltungsvorschriften geprüft und dokumentiert. Auch wurde der Prozess durch das Finanzressort, die Senatskanzlei und das Gesundheitsressort engmaschig begleitet.

VI. Etwaige Konstruktion einer Alternativlosigkeit

Die Entscheidung zur zukünftigen Ausrichtung des KLdW wurde nicht – wie von Ihnen ausgeführt – als „alternativlos“ dargestellt: Im Gegenteil, die GeNo hat – wie bereits erläutert – in Abstimmung mit ihrem Träger und Gesellschafter, der Stadtgemeinde Bremen, Alternativen, die eine zukunftsfähige herzmedizinische Versorgung in Bremen sicherstellen, entwickelt und sorgfältig geprüft. Begleitet wurde dieser Prozess durch eine umfassende Information der Beschäftigten der GeNo und der Öffentlichkeit. Mit Blick auf das Gemeinwohl für die Bürgerinnen und Bürger wurde mit der Integration des KLdW in das KBM die unter Versorgungsaspekten sinnvollste und die wirtschaftlich angemessene Alternative gewählt.

VII. Die europarechtliche Konsequenz: Etwaiger Verdacht der unzulässigen Beihilfe

Sie führen weiter aus, bei der Finanzierung könne es sich möglicherweise um eine unzulässige und rückforderungspflichtige Beihilfe handeln. Es bestehe ein konkretes Risiko für einen Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 AUEV. Ohne eine ordnungsgemäße Wirtschaftlichkeitsuntersuchung fehle es an der rechtlichen Grundlage, um die Finanzierung als einen nach EU-Recht zulässigen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) zu legitimieren. Ferner verhindere die mangelhafte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, dass die Altmark-Kriterien erfüllt würden und ein tragfähiger Betrauungsakt vorliegen könne.

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unzulässigen Beihilfe bestehen allerdings nicht. Insoweit weisen wir zunächst noch einmal darauf hin, dass eine ordnungsgemäße und der LHO entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgt ist (s.o.). Aus einer vermeintlich nicht ordnungsgemäßen Wirtschaftlichkeitsprüfung kann daher von vornherein kein Verstoß gegen das EU-Beihilferecht abgeleitet werden. Im Übrigen liegt mit dem Betrauungsakt der Freien Hansestadt Bremen vom 15.02.2024 auch ein ordnungsgemäßer Betrauungsakt im Sinne des Art. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses (Beschluss 2012/21/EU) für die Gesundheit Nord gGmbH vor. Da auch die sonstigen Voraussetzungen einer notifizierungsfreien Finanzierung als Ausgleich für eine DAWI vorliegen, musste eine Notifizierung bei der EU-Kommission nicht erfolgen. Die Gefahr der Rückforderung der Finanzierung besteht vor diesem Hintergrund nicht.

VIII. Vergaberechtliche Aspekte

Sie äußern den Verdacht, dass es in Bezug auf (öffentliche) Vergaben erhebliche Anhaltspunkte für eine vergaberechtswidrige Vorfestlegung sowie für unzulässige Auftragsstückelungen bestehen würden. Diese Verdachtsmomente äußern Sie, ohne dafür jeweils eine Begründung zu liefern.

Die GeNo ist als gemeinnützige GmbH in kommunaler Trägerschaft verpflichtet, externe Aufträge entsprechend den Regelungen des öffentlichen Vergaberechts zu vergeben. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die von der GeNo getätigten Vergaben in unzulässiger Weise getätigt wurden.

IX. Informationsfreiheitsrecht

Sie monieren unter Ziffer IX weiter einen Verstoß gegen das Bremische Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Zentrale Gutachten, Variantenprüfungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen seien der Öffentlichkeit, den Beschäftigtenvertretungen und Abgeordneten nicht zugänglich gemacht worden.

Dies ist in der Sache nicht zutreffend. Veröffentlichungspflichten ergeben sich zwar aus § 11 Abs. 4 Ziffer 1-13 BremIFG sowie für die in § 11 Abs. 4a BremIFG näher bezeichneten Verträge. Hier handelt es sich aber um Unterlagen der Gesundheit Nord gGmbH – Klinikverbund Bremen, für die die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nicht die verantwortliche oder auftraggebende Stelle ist.

Soweit Sie die mangelnde Mitnahme von Abgeordneten anmerken: die Gremienvorlagen erläutern die Entscheidung zum KLdW umfassend und legen auch die finanziellen Auswirkungen (mit Stand Juli 2023) dar. Auch wurde das ausführliche Restrukturierungskonzept der GeNo als Anlage beigelegt.

Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung zentraler Unterlagen erfolgt ist. Unter <https://www.gesundheitnord.de/ldw/faqs.html> finden sich:

- 1) Allgemeine Informationen zum Umzug des Klinikums Links der Weser
- 2) Ein Fact Sheet zur Verlagerung https://www.gesundheitnord.de/fileadmin/daten/bilder/Ldw/faq/TXT_GeNo_Factsheet_Links_der_Weser_210723_SA_clean.pdf

- 3) Die oben genannte 23-seitige Variantenbetrachtung zur baulichen Restrukturierung von Herrn Prof. Linus Hofrichter [https://www.gesundheitnord.de/fileadmin/daten/bilder/Ldw/faq/3 Gutachten Prof. Hofrichter Variantenbetrachtung zur baulichen Restrukturierung Juni 2023.pdf](https://www.gesundheitnord.de/fileadmin/daten/bilder/Ldw/faq/3_Gutachten_Prof._Hofrichter_Variantenbetrachtung_zur_baulichen_Restrukturierung_Juni_2023.pdf)
- 4) Informationen aus der Sitzung Koalitionsrunde - Standortkonzept der Gesundheit Nord 2021 (nicht 2029) [https://www.gesundheitnord.de/fileadmin/daten/bilder/Ldw/faq/1 Standortkonzept GeNo Sitzung Koalitionsrunde 02122021.pdf](https://www.gesundheitnord.de/fileadmin/daten/bilder/Ldw/faq/1_Standortkonzept_GeNo_Sitzung_Koalitionsrunde_02122021.pdf)
- 5) Das Begleitdokument zu den baulichen Gutachten des Klinikums Links der Weser [https://www.gesundheitnord.de/fileadmin/user_upload/2023_09_20 Begleitdokument KldW ge%C3%A4nd.pdf](https://www.gesundheitnord.de/fileadmin/user_upload/2023_09_20_Begleitdokument_KldW_ge%C3%A4nd.pdf)
- 6) Die Machbarkeitsuntersuchung | Zielplanung IV [https://www.gesundheitnord.de/fileadmin/daten/bilder/Ldw/faq/2 Guttachten ash KLdW Sanierung Bettenhaus 13.12.2022.PDF](https://www.gesundheitnord.de/fileadmin/daten/bilder/Ldw/faq/2_Guttachten_ash_KLdW_Sanierung_Bettenhaus_13.12.2022.PDF)
- 7) Das Antwortschreiben auf 51 Fragen des Ortsbeirats Obervieland [https://www.gesundheitnord.de/fileadmin/user_upload/ Antwortschreiben zu den 51 Fragen des Ortsbeirats Obervieland.pdf](https://www.gesundheitnord.de/fileadmin/user_upload/ Antwortschreiben_zu_den_51_Fragen_des_Ortsbeirats_Obervieland.pdf)

X. Versorgungslücke im Bremer Süden

XI. Anforderungen an eine Kompensation

Ihre Punkte X. und XI. werden im Folgenden gemeinsam betrachtet:

Sie stellen hier eine Forderung nach Kompensation. Generell ist eine Kompensation für die Schließung eines Klinikstandortes mit anderen stationären Angeboten nicht notwendig, da die stationäre Versorgung, die durch das Land Bremen im Rahmen ihres gesetzlichen Sicherstellungsauftrages gewährleistet sein muss, vollumfänglich gesichert ist.

Eine vermeintliche stationäre Versorgungslücke wird durch die Verlagerung des KLdW in das KBM nicht entstehen, da die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses, des obersten Gremiums der gemeinsamen Selbstverwaltung der Akteure im Gesundheitswesen, bezüglich der Erreichbarkeit von Krankenhäusern im Land Bremen vollständig eingehalten werden. Danach muss ein Krankenhaus mit einer Basisversorgung in 30 Minuten und eine Geburtshilfe in 40 Minuten mit einem PKW zu erreichen sein. Eine flächendeckende Versorgung sieht der Gemeinsame Bundesausschuss dann in Gefahr, wenn durch die Schließung eines Krankenhauses zusätzlich mindestens 5.000 Einwohner mehr als 30 Minuten mit dem Pkw fahren müssten, um zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus zu gelangen. Die Erreichbarkeitsschwelle für die Fachabteilung Geburtshilfe oder Gynäkologie und Geburtshilfe wurde abweichend auf 40 Pkw-Fahrzeitminuten festgelegt, um für den ländlichen Raum eine realistische Untergrenze zu definieren, die gleichzeitig medizinisch vertretbar ist.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bremen können ein geeignetes Krankenhaus in einer Fahrzeit von 30 Minuten erreichen; zumeist ist die Fahrzeit sogar deutlich geringer. Das Klinikum Bremen-Mitte, der Maximalversorger der Stadt Bremen, ist zum Beispiel von Arsten und Strom aus in weniger als 30 Minuten zu erreichen. Zudem befindet sich auch noch das freigemeinnützige Rote

Kreuz Krankenhaus Bremen auf der linken Weserseite, das überwiegend zu deutlich kürzeren Fahrzeiten (ca. 20 Minuten) führt, und auch eine Krankenhaus-Notfallversorgung sicherstellt.

Der Senat hat aber ein großes Interesse daran, dass Angebote für Versorgungsbedarfe im Bremer Süden, die derzeit nicht ausreichend gedeckt sind, geschaffen bzw. bestehende weiterentwickelt werden. Diese Versorgungsbedarfe sind allerdings im Wesentlichen ambulanter Natur. Daher werden einige Gebäude des KLdW nach Aufgabe als Klinikstandort erhalten bleiben und Angebote vorhalten, um die (ambulante) Gesundheitsversorgung im Stadtteil zu stärken.

Bis zur Schließung des Krankenhausstandorts werden die am KLdW bereits vorhandenen ambulanten Angebote externer Praxen und Angeboten des ebenfalls zur GeNo gehörenden MVZ Fachärzteezentrum Hanse GmbH verzahnt und erweitert. Dieses umfasst aktuell Praxen in den Bereichen Prä-natal-Medizin, Radiologie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Augenheilkunde, operative Gynäkologie und Anästhesie. Hinzukommen zukünftig je eine Praxis für Proktologie und eine für konservative Gynäkologie.

Bis zu den Umzügen der medizinischen Fachabteilungen des KLdW in das KBM, die derzeit für Ende 2029 geplant sind, möchte die GeNo zudem weitere Kassenarztsitze in verschiedenen Fachbereichen erwerben, um den medizinischen Bedarf vor Ort bestmöglich abzudecken. Hier prüft die GeNo fortlaufend in Abhängigkeit der Erwerbsmöglichkeiten von Kassenarztsitzen bzw. der Freigabe durch die Kassenärztliche Vereinigung. Dabei werden alle vorliegenden Angebote in die Diskussion einbezogen und keine Fachrichtung initial ausgeschlossen. Um auch im operativen Bereich angemessen präsent zu sein, werden parallel die ambulanten OP-Kapazitäten weiter ausgebaut.

Auch das Land bzw. die Stadt Bremen wird seine quartiersbezogenen Gesundheitsangebote im Bremer Süden sukzessive in den Räumlichkeiten des KLdW ausweiten. Ein Hebammenzentrum im Bremer Süden hat seine Arbeit im Februar 2026 aufgenommen und wird in Kürze seine Angebote öffentlich zur Verfügung stellen. Auch der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der Außenstelle des Gesundheitsamtes in Obervieland ist im Februar 2026 in die ehemalige Kinderklinik eingezogen.

Zudem wird der im September eröffnete GesundheitsPUNKT im Quartierszentrum am Sonnenplatz in das KLdW umziehen. GesundheitsPUNKTe unterstützen Bürgerinnen und Bürger durch niederschwellige Gesundheitsangebote wie Hilfe und Beratung zu Gesundheitsthemen.

Diese aktuellen und zukünftigen ambulanten Angebote sollen kurz- und mittelfristig den tatsächlichen Versorgungsbedarfen im Stadtteil gerecht werden.

XII. Zivilschutz und veränderte Rahmenbedingungen

Die in der Beschwerde angeführten veränderten Rahmenbedingungen – insbesondere die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie, die Krankenhausreform sowie die aktuelle sicherheitspolitische Lage – werden in der gesundheitspolitischen Planung berücksichtigt.

Aus diesen Entwicklungen lässt sich aber kein genereller Vorrang einer möglichst weitgehenden Dezentralisierung stationärer Versorgungsstrukturen ableiten. Die Krisenresilienz des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von leistungsfähigen, personell ausreichend ausgestatteten und gut vernetzten Versorgungseinheiten ab.

Die Krankenhausreform zielt auf Spezialisierung und Konzentration von Leistungen, um Qualität und Versorgungsstabilität nachhaltig zu sichern. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels kann die Vorhaltung paralleler Strukturen die Stabilität sogar beeinträchtigen.

Auch aus zivil- und katastrophenschutzfachlicher Sicht ist entscheidend, dass ausreichende Notfallkapazitäten, skalierbare Strukturen und abgestimmte Einsatzkonzepte bestehen. Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Krisenfall hängt daher nicht allein vom Erhalt eines einzelnen Standortes ab, sondern von der Funktionsfähigkeit der regionalen Gesamtstruktur.

Vor diesem Hintergrund steht die beabsichtigte strukturelle Veränderung des Klinikstandortes nicht im Widerspruch zu den Belangen des Zivil- und Katastrophenschutzes, da die regionale Notfallversorgung insgesamt gewährleistet bleibt.

Handeln als Aufsichtsratsvorsitzende der GeNo

Sie rügen das Handeln der Senatorin für Gesundheit, Frau und Verbraucherschutz als Aufsichtsratsvorsitzende unter Bezugnahme auf den Public Corporate Governance Kodex. Diese Rüge wird zurückgewiesen.

Der Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen legt wesentliche rechtliche Bestimmungen und anerkannte Standards für die Leitung und Überwachung von Unternehmen fest, an denen die Freie Hansestadt Bremen beteiligt ist. Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Unternehmensleitung, entwickelt die strategische Ausrichtung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und informiert diesen regelmäßig umfassend über Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage und Compliance.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, achtet auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Entscheidungen und ist in grundlegende Unternehmensentscheidungen einzubinden. Die Entscheidungen des Aufsichtsrates im Zusammenhang mit der Verlagerung des KLdW wurden und werden umfassend durch die Geschäftsführung vorbereitet und basieren auf fundierten Entscheidungsgrundlagen, mit denen sowohl die Wirtschaftlichkeit in operativer und investiver Hinsicht als auch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme nachgewiesen wurden. In diesem Zusammenhang wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung laufend und umfassend über die Projektentwicklung informiert.

XIII. Ihre Anträge an die Behörde

Aus den vorherigen Ausführungen nehmen wir zusammenfassend wie folgt Stellung zu Ihren Anträgen:

1. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die bisherigen Planungs- und Entscheidungsgrundlagen nicht den Anforderungen an eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften genügt. Das Gegenteil ist der Fall: Es wurde für die zukünftige Ausrichtung des KLdW eine umfassende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit vier Alternativen entsprechend den Anforderungen des § 7 LHO durchgeführt.

2. Eine Aussetzung aller unumkehrbaren, finanzwirksamen Planungs- und Vergabeschritte findet nicht statt, da eine rechtskonforme Bewertung des Vorhabens stattgefunden hat.
3. Die Vorlage der entscheidungsrelevanten Unterlagen kann im Zuge einer Fachaufsichtsbeschwerde nicht gewährt werden. Stellen Sie dazu einen Antrag gemäß Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Auf die Unterlagen, die die GeNo auf seiner Website zur Verfügung gestellt hat, wurde unter Ziffer IX hingewiesen.
4. Für das Vorhaben ist keine Notifizierung bei der EU-Kommission erfolgt, da diese nicht erforderlich ist.
5. Es können keine Abweichungen von den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex festgestellt werden. Auch die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben zuletzt am 30.06.2025 gemeinsam erklärt, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde. Hierzu wird auf die auf der Homepage des Senators für Finanzen veröffentlichte Entsprechenserklärung verwiesen.
6. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Sie einen separaten Antrag zur Offenlegung der entscheidungsrelevanten Unterlagen gemäß Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) erwägen.
7. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine fachliche und haushaltsrechtliche Neubewertung erforderlich machen bzw. rechtfertigen.

Im Ergebnis kann Ihrer Fachaufsichtsbeschwerde nicht abgeholfen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Miriam Pello

Stellvertretende Leiterin Abteilung
Kommunale Kliniken, Pflege und
Verbraucherschutz



Holger Duveneck

Haushaltsdirektor